

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich- rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712),
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93),
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

a) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

***(4) Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht gebührenpflichtig. Die Unterkunfts- und Heizkosten werden als Sachleistung zur Verfügung gestellt.
Der Kostenersatz nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz bleibt hiervon unberührt (s. Absatz 5).***

b) In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Von Personen, die zum Ersatz der Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet sind und Empfänger von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, die über Einkommen und /oder Vermögen verfügen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der §§ 8 und 9 dieser Satzung zu erstatten, soweit Einkommen und / oder Vermögen vorhanden sind. Die monatliche Kostenerstattung ist dabei begrenzt auf den Betrag, um den das

Einkommen bzw. das Vermögen einen Anspruch auf laufende Leistungen übersteigt.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wird wie folgt aktualisiert:

Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte			
Standort	Kategorie 1a	Kategorie 1b	Kategorie 2
Am Getreidespeicher 21	X		
Am Getreidespeicher 23	X		
Eichendorffweg 37	X		
Wormersdorfer Str. 31	X		
Wohncontaineranlage Schornbuschweg 2 - 6		X	
Heeg 6			X
Eichenstr. 3, Ramershoven			X
Gymnasiumstr. 34			X
Junkergasse 11			X
Koblenzer Str. 47			X
Tomberger Str. 58			X
Tomberger Str. 60			X

§ 3

Die Anlage 2 der Satzung (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
Grundgebühr	2,61 €	14,49 €	9,43 €
Heiz- und Verbrauchsgebühr	2,63 €	3,26 €	2,74 €
Summe Benutzungsgebühr	5,24 €	17,75 €	12,17 €

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.